

## **Kulturquartier Wolfsburg e.V.**

### **Satzung**

#### **§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

#### **Kulturquartier Wolfsburg e.V.**

und soll im Vereinsregister beim Handelsregisteramt Wolfsburg (Amtsgericht Braunschweig) eingetragen werden.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg.  
Kunstmuseum Wolfsburg c/o kulturquartier e. V., Hollerplatz 1, 38440 Wolfsburg
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein mit Sitz in Wolfsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Kulturquartier e.V. tritt rechtsextremistischen, antisemitischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen und antidemokratischen Haltungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen o.g. Grundsätzen bekennen.

## **§ 2 – Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist Förderung von Kunst und Kultur sowie die Ortsverschönerung und Denkmalpflege. Die nachhaltige Belebung und Verschönerung des Stadtquartiers am Standort Südkopf in Wolfsburg soll zum Wohle der Allgemeinheit unterstützt werden. Der Verein ist Anlaufstelle für kreative und künstlerische Kräfte in der Wolfsburger Bürgerschaft und unterstützt somit die bürgerschaftliche, heimatliche Identifikation mit der Stadtgesellschaft.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Konzeption und Durchführung gemeinschaftlicher, kultureller Veranstaltungen der Vereinsmitglieder im Sinne der gesellschaftlichen Toleranz und des bürgerschaftlichen Engagements. Der Verein führt Konzerte, Lesungen, Führungen zur Kunst und zum Denkmalschutz sowie weitere öffentliche, kulturelle Veranstaltungen durch und erweitert somit das städtische Kulturangebot. Dies wird durch koordinierte Bewerbung der Veranstaltungen unterstützt.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 – Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann eine natürliche oder juristische Person sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod

- durch Austritt, der jeweils drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden kann,

- durch Ausschluss.

#### **§ 4 – Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge auf der Grundlage der Beitragsordnung zu leisten, die in der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen worden ist.
2. Bei Nichtzahlung der satzungsgemäßen Beiträge trotz Mahnung kann ein Ausschluss aufgrund der groben Pflichtverletzung erklärt werden.

#### **§ 5 – Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 – Mitgliederversammlung**

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Bevollmächtigung ist zulässig und muss jeweils schriftlich für jede Versammlung gesondert erklärt werden. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass die Gründungsmitglieder mehr Stimmen erhalten als nachrückende Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Abberufung des Vorstandes,
  - die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - Satzungsänderungen,
  - die Auflösung des Vereins.
3. Im ersten Quartal eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (postalisch und digital) und mit Tagesordnung einberufen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
7. Eine ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt. Zu Satzungsänderungen sind 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich.
8. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, jedoch können sie, sofern kein Widerspruch erhoben wird, auch offen durchgeführt werden.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich abgegeben werden oder in schriftlicher Form mit einer Vollmacht auf jeweils nur ein Mitglied seines Vertrauens übertragen werden. Die Vollmacht muss vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, ansonsten ist sie ungültig. Jedem Mitglied kann eine Stimmvollmacht übertragen werden.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen.

### **§ 7 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern und soll zu einer Genderparität tendieren:
  - Vorsitzende\*r
  - Stellvertreter\* in
  - Schatzmeister\* in
  - zwei Beisitzer\*innen

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Es werden Institutionen zum Vorstand gewählt. Diese stellen für das Amt direkte Vertreter, die die Interessen des Vereins im Innen- wie Außenverhältnis vertreten.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

2. Der Vorstand vertritt den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich, wobei der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden mit dem Schatzmeister vertretungsberechtigt ist.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

### **§ 8 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der in der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer\*in hat das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Er/Sie hat den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 9 – Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung und nur mit Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Theater der Stadt Wolfsburg GmbH, die Kunststiftung Volkswagen, die Planetarium Wolfsburg gGmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Wolfsburg, 31.08. 2021

W. Gullaker

~~W. Gullaker~~

W. Gullaker

W. Gullaker

W. Gullaker

W. Gullaker

W. Gullaker

W. Gullaker

W. Gullaker